



Statuten

Turnverein Wenslingen
4493 Wenslingen

Änderungen sind **gelb** markiert!

Inhalt

Teil I. NAME UND SITZ	3
Art. 1 Name	3
Art. 2 Sitz	3
Teil II. ZWECK DES VEREINS	3
Art. 3 Zweck, Neutralität.....	3
Art. 4 Zugehörigkeit.....	3
Art. 5 Ethik	3
Teil III. BESTAND DES VEREINS.....	4
Art. 6 Riegen	4
Art. 7 Mitgliederkategorien	4
Art. 8 Mitturner	4
Art. 9 Aktivmitglied.....	4
Art. 10 Passivmitglied	4
Art. 11 Freimitglied	4
Art. 12 Ehrenmitglied.....	4
Art. 13 Eintritt	4
Art. 14 Übertritt.....	5
Art. 15 Austritt.....	5
Art. 16 Streichung.....	5
Art. 17 Ausschluss.....	5
Teil IV. PFLICHTEN UND RECHTE	5
Art. 18 Pflichten	5
Art. 19 Vereinsstatuten	5
Art. 20 Antragsrecht.....	5
Art. 21 Beitragsfrei	5
Art. 22 Vermögensanspruch	6
Teil V. ORGANISATION UND LEITUNG.....	7
Art. 23 Organe.....	7
Vereinsversammlung	7
Art. 24 Einberufung/Beschlussfähigkeit	7
Art. 25 Termin und Zusammensetzung	7
Art. 26 Traktanden	7
Art. 27 Einberufung, Beschlussfähigkeit	7
Art. 28 Wahlen und Abstimmungen	9
Turnstand	9
Art. 29 Einberufung, Zusammensetzung.....	9
Vorstand	9
Art. 30 Zusammensetzung	9
Art. 31 Amtsdauer.....	9
Art. 32 Rechte und Pflichten	9
Art. 33 Pflichtenhefter Vorstand	11
Art. 34 Präsident.....	11
Art. 35 Oberturner (Vizepräsident)	11
Art. 36 Aktuar.....	11
Art. 37 Kassier	11
Art. 38 Materialverwalter.....	11
Art. 39 Pressechef.....	11
Art. 40 Jugileiter	11
Art. 41 Beschlussfähigkeit	12
Art. 42 Revisoren	12
Spezialkommissionen.....	12

Art. 43	Spezialkommissionen	12
Teil VI.	FINANZEN	13
Art. 44	Einnahmen	13
Art. 45	Mitgliederbeiträge.....	13
Art. 46	Ausgaben	13
Art. 47	Kompetenz Vorstand	13
Art. 48	Vermögensanlage.....	13
Art. 49	Haftbarkeit	13
Art. 50	Versicherung.....	13
Teil VII.	TÄTIGKEIT DES VEREINS.....	14
Art. 41	Zweck	14
Art. 52	Beziehungen	14
Art. 53	Turnerreisen	14
Art. 54	Teilnahmen.....	14
Art. 55	Jugendriege	14
Art. 56	Turnstunden	14
Teil VIII.	ARCHIV	14
Art. 57	Archiv	14
Teil IX.	REVISIONS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Art. 58	Teilrevision	15
Art. 59	Totalrevision	15
Art. 60	Auflösung	15
Art. 61	Besondere Fälle.....	15
Art. 62	Frühere Bestimmungen, Inkrafttreten	15

Teil I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der Turnverein Wenslingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist 4493 Wenslingen.

Teil II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Turnverein Wenslingen

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- fördert die körperliche Ertüchtigung der Jugend.
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Turnverein Wenslingen sowie seine Riegen und Untersektionen sind Mitglied des Bezirksturnverbandes Sissach sowie des Baselbieter Turnverbandes, deren Statuten, Reglemente und Verträgen er sich unterstellt. Als solcher gehört er ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband an.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und sicheren Sport ein. Er anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und die prinzipiengemässen Dokumente von Swiss Olympic.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den entsprechenden Reglementen des STV/BLTV. Mutmassliche Verstösse werden entsprechend den Vorgaben den zuständigen Instanzen (z.B. Swiss Sport Integrity / Ethikkommissionen) gemeldet und behandelt. Der Rechtsweg richtet sich nach den einschlägigen Reglementen (Doping-Statut, Ethik-Statut, SSG).

Teil III. BESTAND DES VEREINS

Art. 6 *Riegen*

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Turnverein Riegen und Untersektionen führen. Die Riegen und Untersektionen verwalten sich selbst. Sofern sie eigene Statuten oder Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Art. 7 *Mitgliederkategorien*

Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied
- Freimitglied
- Passivmitglied
- Ehrenmitglied

Art. 8 *Mitturner*

Mitturner sind Personen von mindestens 15 Jahren die später dem Verein als Aktivmitglied beizutreten wünschen.

Art. 9 *Aktivmitglied*

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die aktiv an Wettkämpfen, Veranstaltungen und Turnstunden teilnehmen.

Art. 10 *Passivmitglied*

Passivmitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen möchten, jedoch in der Regel nicht Mitturnen.

Art. 11 *Freimitglied*

Freimitglied wird, wer 12 Jahre Aktivmitglied des Turnverein Wenslingen war.

Art. 12 *Ehrenmitglied*

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um das Turnen und den Verein verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung vorgenommen.

Art. 13 *Eintritt*

Die Aufnahme in die Mitgliedschaft erfolgt auf Gesuch und mit Zustimmung der Vereinsversammlung.

Mitglieder sind grundsätzlich für das Kalenderjahr (01.01.–31.12.) angemeldet; der Mitgliederbeitrag ist jeweils für das ganze Kalenderjahr geschuldet.

Neu eintretende Aktivmitglieder verpflichten sich zu einer Mindestmitgliedschaft von einem Jahr. Ein Austritt vor Ablauf dieses Mindestjahres befreit nicht von der Beitragspflicht für dieses erste Jahr.

~~Generell bedarf die Aufnahme in die Aktivmitgliedschaft der Zustimmung der Vereinsversammlung.~~

Art. 14 Übertritt

- Mitturner werden Aktivmitglieder wenn sie während einem Jahr die Treue zum Verein bewiesen haben.
- Aktivmitglieder werden zu Passivmitgliedern, wenn sie nicht mehr aktiv an Wettkämpfen, Veranstaltungen und Turnstunden teilnehmen möchten. Übertritte werden der Vereinsversammlung zur Kenntnis gebracht.
- Passivmitglieder können Aktivmitglieder werden, wenn sie während einem Jahr die Treue zum Verein bewiesen haben.

Art. 15 Austritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Austritte werden jeweils per Ende des Kalenderjahres wirksam, sofern nicht ausdrücklich anders beschlossen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austritts für das ganze Jahr geschuldet.

~~Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und werden der Vereinsversammlung zur Kenntnis gebracht.~~

Art. 16 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 17 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Turnvereins Wenslingen oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Turnvereins Wenslingen als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Teil IV. PFLICHTEN UND RECHTE

Art. 18 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 19 Vereinsstatuten

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 20 Antragsrecht

Ausser der Mitturner sind sämtliche Mitglieder in den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 21 Beitragsfrei

Ehrenmitglieder, Freimitglieder und die Mitglieder des Vorstandes sind der

Mitgliederbeitragspflicht enthoben.

Art. 22 *Vermögensanspruch*

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Teil V. ORGANISATION UND LEITUNG

Art. 23 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Revisoren
- Spezialkommissionen

Vereinsversammlung

Art. 24 Einberufung/Beschlussfähigkeit

Das oberste Organ des Turnvereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. 1/5 der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen.

Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

Art. 25 Termin und Zusammensetzung

Eine Vereinsversammlung findet in der Regel anfangs eines jeden Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen und Untersektionen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstandes
- Revisoren
- Passivmitgliedern

Art. 26 Traktanden

Die Vereinsversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Appell
- Genehmigung des Protokolls
- Jahresrechnung
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Mutationen
- Wahlen
 - Präsident
 - Oberturner
 - übrige Vorstandsmitglieder
 - Revisoren
- Jahresbeitrag, Entschädigungen
- Aufstellung des Jahresprogramms
- Budget
- Auszeichnungen, Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 27 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise

Statuten

einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 28 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung (siehe Revisions- und Schlussbestimmungen), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich, im zweiten Wahlgang das relative (einfache) Mehr. Die Periodizität der Wahlen richtet sich nach den Amtsdauern (Art. 31).

Turnstand

Art. 29 Einberufung, Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen, sowie Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Turnenden und Ehrenmitglieder zusammen. Er ist wie eine Vereinsversammlung anzukündigen. Über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.

Vorstand

Art. 30 Zusammensetzung

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Oberturner, zugleich Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Jugileiter
- Materialverwalter
- Pressechef

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.

~~Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl.~~

Art. 31 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt an der ordentlichen Vereinsversammlung; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt eine Nachwahl an der nächsten Vereinsversammlung für die restliche Amtsdauer.

Art. 32 Rechte und Pflichten

Der Vorstand vertritt den Turnverein nach aussen. Der Präsident und/oder Vizepräsidenten zeichnet mit dem Aktuar und/oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

Der Vorstand hat im Besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Handhabung der Statuten und Reglemente

Statuten

- Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- Verwaltung der Vereinskasse
- Verkehr mit den Behörden
- Reservieren der Turnhallen und Plätze
- Anmeldung von Unfällen bei der Sportversicherungskasse

Dringliche, in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 33 Pflichtenhefter Vorstand

In den nachstehenden Artikeln werden die wichtigsten Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder aufgelistet. Die Details können in Pflichtenheftern festgelegt werden, welche der Vorstand absegnet.

Art. 34 Präsident

Der Präsident

- leitet den Verein.
- vertritt den Verein nach aussen.
- kann nach seinem Ermessen die Obmänner der Untersektionen und Riegen zu Konsultationen einberufen.
- zeichnet (bei Verhinderung durch Vizepräsident vertreten) mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 35 Oberturner (Vizepräsident)

Der Oberturner/Technischer Leiter ist zugleich Vizepräsident

- besucht die Leiterkurse und Leiterkonferenzen, um mit allen turnerischen Fragen und ihrer Entwicklung vertraut zu sein.
- ist verantwortlich für den Turn- und Trainingsbetrieb des gesamten Vereins.
- koordiniert alle turnerischen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampf fragen.
- wählt diejenigen Turner aus, die Aus- und Weiterbildungskurse der Verbände zu besuchen haben.
- Kann zur Unterstützung des Turnbetriebes eine Technische Kommission mit separatem Pflichtenheft einberufen.

Art. 36 Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll über die Vorstands- und Vereinssitzungen, er besorgt die Korrespondenz und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.

Art. 37 Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins und legt der Versammlung die Jahresrechnung vor.

Art. 38 Materialverwalter

Der Materialverwalter

- sorgt für Aufbewahrung und Instandstellung des Materials und führt ein Inventar.
- springt in Vorstandsgeschäften insbesondere dort ein, wo Hilfe nötig ist.

Art. 39 Pressechef

Der Pressechef

- verfasst Berichte von Turnerreisen und Anlässen.
- sorgt für die Propaganda und unterhält die Beziehung zur Presse.
- springt in Vorstandsgeschäften insbesondere dort ein, wo Hilfe nötig ist.

Art. 40 Jugileiter

Der Jugileiter

- besucht die Ausbildungskurse und Leiterkonferenzen für das Jugendturnen.
- gestaltet ein abwechslungsreiches Trainingsprogramm, um die Jugend für den Turnverein zu begeistern.

- rekrutiert geeignete Hilfsleiter in Zusammenarbeit mit dem Oberturner und dem Vorstand.
- führt die Jugendriege und ist für sie dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- über die Tätigkeit der Jugendriege verfasst der Jugileiter alljährlich einen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung.

Art. 41 *Beschlussfähigkeit*

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 42 *Revisoren*

~~Zwei Revisoren prüfen die Rechnung des Turnvereins und erstatten Bericht zuhanden der Vereinsversammlung. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.~~

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, die Kassenführung und stellt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Prüfbericht zu. Sie ist berechtigt, jederzeit Einsicht in Buchhaltung und Belege zu nehmen.

Zusammensetzung und Wahl

Die Vereinsversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Revisorinnen/Revisoren (bzw. eine Revisionsstelle oder eine externe Revisionsgesellschaft) für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wahl, bzw. der Entscheid, ob eine interne Revisionsstelle oder eine externe Revisionsgesellschaft gewählt wird, obliegt der Vereinsversammlung.

Spezialkommissionen

Art. 43 *Spezialkommissionen*

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

Teil VI. FINANZEN

Art. 44 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 45 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag kann höchstens Fr. 150.- betragen.

Art. 46 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge.
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Wettkämpfe und Turnfeste
- Gesellige Anlässe
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Anschaffung von Geräten und Material

Art. 47 Kompetenz Vorstand

Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Vereinsversammlung festzusetzenden Kredit im Rahmen eines Budgets zur freien Verfügung.

Art. 48 Vermögensanlage

Das Vermögen ist sicher und Zins bringend anzulegen.

Art. 49 Haftbarkeit

Der Turnverein haftet mit seinem Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen). Ebenfalls haftet der Verein nicht für die Verbindlichkeiten seiner Untersektionen und Riegen.

Art. 50 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Teil VII. TÄTIGKEIT DES VEREINS

Art. 41 *Zweck*

Der Turnverein ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.

Art. 52 *Beziehungen*

Der Turnverein pflegt die Beziehung zu den anderen turnenden Vereinen der Gemeinde und unterstützt ihre Bemühungen.

Art. 53 *Turnerreisen*

Der Turnverein führt Turnerreisen und Wanderungen durch.

Art. 54 *Teilnahmen*

Der Turnverein nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, welchen er angehört, teil. Über die Teilnahme an Turnfesten beschliesst die Vereinsversammlung oder der Turnstand.

Art. 55 *Jugendriege*

Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der Turnverein, Knaben im schulpflichtigen Alter zu unterrichten und ihnen die Freude am Turnen zu vermitteln.

Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 56 *Turnstunden*

Es werden in der Regel wöchentlich an zwei Abenden Turnstunden durchgeführt. Die Jugendriege findet wenn möglich vor den Turnstunden des Turnvereins statt.

Teil VIII. ARCHIV

Art. 57 *Archiv*

Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

Teil IX. REVISIONS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58 *Teilrevision*

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Art. 59 *Totalrevision*

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Vereinsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 60 *Auflösung*

Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ein allfälliges Vermögen muss dem Kantonalverein zur Verwaltung übergeben werden. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Turnverein gegründet, fällt dieses Vermögen einer gemeinnützigen Institution zu.

Art. 61 *Besondere Fälle*

Über alle nicht in den Statuten vorgesehenen Fälle entscheidet die jeweilige Vereinsversammlung.

Art. 62 *Frühere Bestimmungen, Inkrafttreten*

~~Die Statuten ersetzen diejenigen des Turnvereins Wenslingen vom 23. Januar 1988 und sind an der Vereinsversammlung vom 12. Januar 2008 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Baselbieter Turnverband in Kraft. Wenslingen, 12. Januar 2008~~

Die Statuten ersetzen diejenigen des Turnvereins Wenslingen vom 12. Januar 2008 und sind an der Vereinsversammlung vom 10. Januar 2026 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Baselbieter Turnverband in Kraft. Wenslingen, 10. Januar 2026

TURNVEREIN WENSLINGEN 1919

Präsident
Benedikt Büchenbacher

Aktuar
Kevin Hürbi

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Baselbieter Turnverband an der Vorstandssitzung vom genehmigt:

Für den Baselbieter Turnverband

Verbandspräsidentin BLTV
Daniela Baumgartner

Leitung Geschäftsstelle BLTV
Rolf Cleis